

Original, mit Siegelresten. Dorsualnotiz stammt von anderer Hand.  
AH 18, 249-250 und 253 - Blatt 250<sup>V</sup> und 253<sup>R</sup> leer

99

1696 April 16., Turin B

AERZTLICHES ATTEST VON MAURITIUS TORRIGLIA FUER FRANZ FRIEDRICH  
STOCKER, [HPTM. IN SAVOYISCHEN DIENSTEN]

---

Torriglia, Arzt und "primus lector" der Universität Turin, be-  
stätigt, Stocker sei derart krank, dass ihm eine solch lange  
Reise, ohne Schaden zu nehmen, nicht zuzumuten sei.

---

Original, in lat. Sprache  
AH 18, 251-252 - Blatt 251<sup>V</sup> und 252 leer

100

[ca. 1687] B

MEMORIAL UEBER DIE WEGRECHT- UND HOLZHAUSTREITIGKEITEN ZWISCHEN  
RICHENSEE UND ERMENSEE

EA VI 2, 2035; *Egli Josef, Der Erlösenwald. Beiheft Nr. 7 zum Gfr.,  
Hochdorf 1963, u.a. 41 und 42*

---

Da an der letzten Jahrrechnung zu Baden im Streit zwischen  
Richensee und Ermensee die notwendigen authentischen Dokumente  
nicht beihanden gewesen seien, möchte man deren Inhalt in die-  
sem Bericht kurz zusammenfassen. Hauptstreitpunkt bilde die An-  
sicht der Dorfgenossen von Richensee, die Strasse in den Erlösen-  
Wald über Ermenseer Gemeindegebiet sei eine Reichsstrasse, wes-  
halb der Gerichtsherr daselbst, das Stift Beromünster, hier  
nichts zu befehlen habe. Ermensee hingegen glaube, es handle  
sich hier um eine blosse Holz- und Güterstrasse, weswegen dies-  
bezügliche Streitfälle vor ihren Gerichtsherrn und die Appel-  
lation vor Schultheiss und Rat von Luzern gehöre. Dass dem wirk-  
lich so sein müsse, bestätige ein Vertrag zwischen den VI die

18/100

Freien Aemter regierenden Orte und den Verordneten Luzerns als Vertreter des Stifts Beromünster von 1559: Darin bezeugten die Ermenseer und die Vertreter Beromünsters, falls sich wegen der Güter in ihrem Zwing [Ermensee] Streitigkeiten ergäben, sollten diese - so sei es schon von altersher gehalten worden - in erster Instanz von den Richtern des Stifts, in zweiter vom Propst und Kapitel und schliesslich von Schultheiss und Rat von Luzern beurteilt werden. Richensee aber hätte vorgebracht, da der Zwing Ermensee im Gebiet der VII regierenden Orte liege, müssten Streitigkeiten um Güter, die nicht zum Stift gehörten und auch nicht dahin zinsbar seien, ihre Erledigung vor dem Amtsgericht in Hitzkirch finden. Sollten solche Güter jedoch an Grundstücke des Stiftes angrenzen, sei der nämliche Instanzenweg wie bei Händeln um Landstücke im Besitze von Beromünster zu beschreiten.

Im Vertrag von 1583 und 1614 sei obiger Wortlaut bestätigt worden. Im Vertrag von 1600 hätten sich Propst und Kapitel aber dahin geäussert, man wolle sich auch weiterhin an die alten Zwingbriefe halten. Wenn nun Richensee glaube, wegen des Holzhauens in leichtfertiger Weise das Recht suchen und damit unnötige Kosten verursachen zu können, müsse es sich sagen lassen, dass man dies in Zukunft nicht mehr hinnehmen wolle und Schadenersatz fordern werde.

Auch im Spruchbrief, der 1659 in Baden von den in den Freien Aemtern regierenden Orten ergangen sei, würden die Rechte Beromünsters und Ermensees im Erlosenwald bestätigt.

Eine andere Frage sei nun, ob der genannte Weg als Reichs- oder bloss als Güter- und Holzstrasse zu betrachten sei. Handelte es sich dabei um eine Reichsstrasse, wären für diesen Wegrechtsstreit - gleich wie für alle Malefizfälle - die regierenden Orte, andernfalls das Stift Beromünster und in letzter Instanz die Stadt Luzern zuständig.

Im letztern Falle würde es sich nämlich um eine Güterstrasse handeln, welche an nach Beromünster abgabepflichtige Landstücke

. 10 / 78

stosse. Dass man es tatsächlich mit einer solchen zu tun habe, ergebe sich aus den Dokumenten selbst. Denn wegen dieses Wegrechtes seien sich - da den Richenseern infolge Holzmangels gestattet worden sei, Holz im Erlosenwald zu schlagen und dieses durch die Felder von Ermensee nach Hause zu führen - die Dorfgenossen von Richensee und Ermensee seit langem in den Haaren gelegen. Im Artikel 10 des Zwingbriefes von 1559 habe man den Klagen der Ermenseer wegen dieser Führen durch ihre Ländereien Rechnung getragen und solche unter Strafandrohung verboten. 1583 hätten sich aber jene von Richensee beklagt, die Ermenseer würden die Einhaltung dieses Verbots allzu genau kontrollieren. So würde man ihnen selbst zur Winterszeit, da das Erdreich gefroren und mit Schnee bedeckt sei und somit den Kulturen kein Schaden zugefügt werden könne, verbieten, mit ihren Holzschlitten - Pferde und Wagen vermöchten nämlich die meisten von ihnen nicht - über die Güterstrasse und den Fussweg zu ihren Häusern zu gelangen, und man mute ihnen zu, den weiten Umweg über die Landstrasse zu nehmen. Darauf habe man Richensee tatsächlich zugestimmt, zur Winterszeit diesen Güterweg mit ihren Schlitten befahren zu dürfen, dabei aber die Auflage gemacht, dass allfällige Flurschäden den Bewohnern von Ermensee vergütet werden müssten. Auch auf die erneuten Klagen Ermensees vom Jahre 1600 hin, hätten es die Schiedsrichter beim Privileg von 1583 bewenden lassen.

Aus den Dokumenten von 1559, 1583 und 1600 sei überdies eindeutig zu ersehen, dass die Stadt Luzern hier nicht als ein in den Freien Aemtern mitregierender Ort sondern als Gegenpartei [Vertreter des Stifts Beromünster] mitgewirkt habe. Auch in weniger gewichtigen Angelegenheiten sei dies stets der Fall gewesen, so 1599, als Schultheiss und Rat von Luzern auf Anhalten derer von Richensee an Ermensee ein Befehlsschreiben gesandt hätten.

Ueber die Holzhaurechte in dem vom Grafen Ulrich [dem Reichen] von Lenzburg ans Stift Beromünster vergabten Erlosenwald gäben die Briefe von 1501, 1548, 1559, 1583, 1600, 1614 und 1659 er-

18/100-101

schöpfend Auskunft. Im schon mehrmals erwähnten Zwingbrief von 1559 werde Propst und Kapitel als Eigentümer des Erlosenwaldes zugestanden, bezüglich dieses Besitzes selber oder mit Hilfe des Vogtes im Chelamt [Michelsamt] Gebote und Verbote zu erlassen. Ueber die Gebote, Strafen und Aufgaben des Bannwarts in diesem Wald gebe der Brief von 1589 weitläufig Auskunft. Diese Erlasse seien 1600 und 1659 bestätigt worden.

Schliesslich gehe aus den Originalinstrumenten eindeutig hervor, dass die hochobrigkeitlichen Angelegenheiten im Zwing Ermensee, welche die Gebiete ausserhalb der vier Ester betreffen, den in den Freien Aemtern regierenden Orten und nicht dem Stift Beromünster, bzw. der Stadt Luzern zuständen. Es liege keineswegs im Interesse dieser Orte, dem Stift niedergerichtliche Rechte streitig zu machen und man sei willens, die ihm letztthin in Baden auferlegten Beschränkungen wieder aufzuheben.

---

Kopie  
AH 18, 254-258

101

[1677]

B

MEMORIAL UEBER DEN RECHTSHANDEL UM LANDVOGT [WOLF FRIEDRICH]  
SCHORNO

---

Am 5. Januar sei vor dem dreifachen Landrat zu Schwyz die Erklärung von Stadt und Amt Zug, der Gesandtschaft [von Schwyz] keine Audienz gewähren zu wollen, angehört und beschlossen worden, die Anschuldigungen, man beabsichtige ja doch nur das Volk aufzuwiegeln, schärfstens zurückzuweisen. So habe man für gut befunden, die angeblich durch [Wolf Friedrich] Schorno vorgenommenen Abänderungen des Defensionaltextes auf inoffiziellem Weg bei den übrigen Orten bekannt zu machen und auswärtige Besucher dahin zu bereden, bei ihren Obrigkeiten dafür um Verständnis zu werben. Dabei sei vor allem hinzuweisen, dass

18 / 80